Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9290 — SoftBank Group/Altamira)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 117/06)

1. Am 21. März 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— doBank, S.p.A. („doBank", Italien), unter alleiniger Kontrolle von SoftBank Group Corp. („SoftBank Group", Japan); und

— Altamira Asset Management S.A. („Altamira", Spanien), unter alleiniger Kontrolle von Apollo Management, L.P. („Apollo", Vereinigte Staaten).

Die SoftBank Group übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Altamira.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SoftBank Group: globales Portfolio an Dienstleistungen von Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen, die auf dem Gebiet der fortgeschrittenen Telekommunikationsdienste, des Internets der Dinge, der Robotik und sauberer Energietechnologie und über doBank im Bereich der Handhabung sämtlicher Darlehenszyklen für spezialisierte modulare und maßgeschneiderte Dienstleistungen, einschließlich der ausgelagerten Verwaltung ordnungsgemäß bedienter und notleidender Kredite erbracht werden;

— Altamira: Handhabung notleidender Vermögenswerte, einschließlich notleidender Darlehen aller Art (z. B. besicherte, nicht besicherte Darlehen, Unternehmensdarlehen, Darlehen für kleine und mittlere Unternehmen, Verbraucherfinanzierungsdarlehen, Leasing) und Verwaltung von Vermögenswerten verschiedener Kategorien im Immobilienbesitz (z. B. Wohnungs-, Tertiär-, Entwicklungs-, Grundstücks- und Geschäftsimmobilien) für Finanzinstitute, institutionelle Anleger und „Bad Banks" im Besitz notleidender Vermögenswerte oder von Immobilienvermögenswerten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9290 — SoftBank Group/Altamira

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.